

# **ERBRECHT IN DER SCHWEIZ UND AUSTRALIEN**

**(New South Wales)**

---

Level 5, 23-25 O'Connell St, Sydney NSW 2000

Tel: (02) 9223 9399

Fax (02) 9223 4729

Email: [mail@schweizer.com.au](mailto:mail@schweizer.com.au) Website: [www.schweizer.com.au](http://www.schweizer.com.au)

**DX: 10161 Sydney Stock Exchange All mail to: PO Box H283, Australia Square NSW 1215**

Liability is limited by the Solicitors Scheme, approved under the Professional Standards Act 1994 (NSW)

# **ERBRECHT IN DER SCHWEIZ UND AUSTRALIEN**

## **I. EINFÜHRUNG**

## **II. GESETZLICHES ERBRECHT**

- A. Schweiz
  - 1. Grundsätzliches
  - 2. Fristen
  - 3. Gesetzliches Erbrecht und Erbanteile
- B. Australien
  - 1. Grundsätzliches
  - 2. Fristen
  - 3. Gesetzliches Erbrecht und Erbanteile

## **III. TESTAMENTSFORMEN UND DIE TESTAMENTSERRICHTUNG**

- A. Schweiz
- B. Australien

## **IV. WILLENSVOLLSTRECKER**

- A. Schweiz
- B. Australien

## **V. PFLICHTTEILSRECHT**

- A. Schweiz
- B. Australien

## **VI. STEUERN**

- A. Schweiz
  - 1. Allgemeine Einführung
  - 2. Erbschaftssteuer
  - 3. Kapitalgewinnsteuer
  - 4. Vermögenssteuer
- B. Australien
  - 1. Erbschaftssteuer
  - 2. Kapitalgewinnsteuer
  - 3. Kapitalsteuer/Vermögenssteuer

## **VII. INTERNATIONALE ASPEKTE**

- A. Schweiz (IPRG)
- B. Australien (Konflikte zwischen Rechtsordnungen)

## **VIII. GLOSSAR**

## I. EINFÜHRUNG

Dieser Artikel bietet einen Überblick über das Erbrecht in der Schweiz und in Australien. Er hebt viele wichtige Aspekte des Erbrechts der beiden Staaten hervor und zeigt auf, wie diese Bestimmungen, zum Beispiel, schweizer Bürger und Auswanderer nach Australien, Personen mit Vermögen in Australien und/oder in der Schweiz, oder Personen mit Verwandten in der Schweiz betreffen können.

Dieser Artikel vergleicht zudem das schweizerische und australische Erbrecht. Dabei wird der Akzent nicht auf spezifische Aspekte gelegt, sondern eine Zusammenfassung der Grundsätze der beiden Systeme geboten. Die folgenden sechs Teilgebiete werden im Verlauf angesprochen:

1. gesetzliches Erbrecht,
2. Testamentsformen und Testamenterrichtung,
3. Willensvollstrecker,
4. Pflichtteilsrecht,
5. Steuern, und
6. internationale Aspekte.

Das australische Erbrecht ist nicht auf bundesstaatlicher Ebene geregelt, sondern das Recht ist von Bundesstaat zu Bundesstaat verschieden. Folglich ist jede Erwähnung des Australischen Rechts eine Verweisung auf das im November 2004 geltende Recht im Bundesstaat New South Wales. Es gibt dennoch viele grundsätzliche Übereinstimmungen zwischen den erbrechtlichen Regelungen der verschiedenen australischen Bundesstaaten. Die bedeutendste Besonderheit des australischen Rechtssystems, das auf das „common law“-System aufbaut, ist die große Entscheidungsmacht und -freiheit der Gerichte und ihrer Richter, während diese Rechtsfragen in der Schweiz hauptsächlich durch Gesetze geregelt werden.

In Australien wird regelmäßig über „Trusts“ gesprochen. Ein „Trust“ ist ein Konzept des common law und sollte nicht mit dem schweizerischen Konzept des Treuhandverhältnisses verwechselt werden. Nach australischem Recht ist ein Trust dann gegeben, wenn eine Partei (der Trustee), die kein Eigentum an der Sache (Trust Property) hat, das Eigentum hütet und es für oder im Namen einer anderen Person oder Körperschaft (Beneficiary) hält und es zu Gunsten dieser Person oder Körperschaften oder aus einem anderen rechtlich anerkannten Grund (Object) verwaltet.

Auf der anderen Seite ist das schweizerische Treuhandverhältnis bilateral ausgestaltet. Der gesetzmäßige Eigentümer ernennt einen Treuhänder, der zu Gunsten und nur als Stellvertreter des Eigentümers handelt. Der Eigentümer bleibt jedoch zu jeder Zeit der gesetzliche und begünstigte Inhaber der Sache. Es gibt keine Drittbegünstigten.

## II. GESETZLICHES ERBRECHT

In diesem Artikel wird das gesetzliche Erbrecht von Australien und der Schweiz unter dem Gesichtspunkt besprochen, dass die betreffende Person ohne gültiges Testament verstirbt (gänzlich oder teilweise ohne Testament oder Erbvertrag).

Anmerkung: Der Begriff der „Verstorbene“ wird in diesem Artikel nur dort verwendet, wenn die Person ohne Testament verstorben ist. Falls die Person ein Testament oder einen Erbvertrag hinterlassen hat, wird er in diesem Artikel als der „Erblasser“ bezeichnet.

A. SCHWEIZ

1. Grundsätzliches

Das schweizerische Erbrecht wird ausdrücklich im schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (ZGB). Es wird dabei auf ein System von Verwandtschaftsgraden (Parentelen) aufgebaut, um die Erbfolge nach schweizerischem Recht zu bestimmen. Diese Reihenfolge wird im Artikel als „Grad“ bezeichnet.

Der erste Grad bilden die Nachkommen (Kinder, Enkelkinder, Urenkelkinder etc.) des Verstorbenen.

Die Eltern und ihre Nachkommen (Geschwister) des Verstorbenen stellen den zweiten Grad dar.

Die Großeltern, Onkel, Tanten, Cousins und ihre Nachkommen bilden den dritten Grad der Erbfolge.

Der Ehegatte steht in einer gesonderten Position zum Verstorbenen und erbt nach einer Regelung, die außerhalb des Systems der Parentelen steht.

2. Fristen

Zunächst soll ein wichtiger Grundsatz des Erbrechts angesprochen werden. Nach dem Prinzip der Universalsukzession gehen am Todestag des Verstorbenen oder des Erblassers alle Vermögenswerte insgesamt auf alle gesetzlichen und testamentarischen Erben über. Die Bedachten erben alle Rechte und Pflichten des Verstorbenen.

Ein Begünstigter kann seinen Erbschaftsanteil innerhalb einer zwölfwöchigen Frist, nach Kenntnisnahme der Erbschaft, ausschlagen. Diese Frist beginnt erst mit Abschluss des Erbschaftsinventars zu laufen, wenn der Wohnort eines der Begünstigten außerhalb der Schweiz liegt.

3. Gesetzliches Erbrecht und Erbanteile

Nach schweizerischem Recht folgt die gesetzliche Erbfolge dem folgenden Schema:

- a. Nachkommen des Verstorbenen, d.h. die biologischen und adoptierten Kinder des Verstorbenen, sind die Ersten in der Erbfolge. Die Kinder erben unter sich zu gleichen Teilen.
- b. Falls der Verstorbene keine Nachkommen hat, geht die Erbschaft auf die Erben des zweiten Grades, also auf die Eltern des Verstorbenen, über. Vater und Mutter sind je hälftig zur Erbschaft berechtigt. Falls sie nicht mehr am Leben sind, kommt die Erbschaft deren Kindern zu, d.h. den Geschwistern des Verstorbenen.
- c. Die Erben des dritten Grades sind die Großeltern des Verstorbenen. Sie erben zu gleichen Teilen. Falls eines der Großeltern vorverstorben ist, werden seine/ihre Nachkommen den Erbteil des verstorbenen Großelternanteils erhalten.
- d. Wie bereits oben erwähnt, erbt der Ehegatte des Verstorbenen nach besonderen Regeln, die außerhalb des Parentelensystems stehen. Neben Erben des ersten Grades erbt der überlebende Ehegatte 1/2 des Nachlasses. Falls es keine Erben des ersten Grades gibt, erbt der Ehegatte Dreiviertel des Vermögens und die Angehörigen des zweiten Grades das

verbleibende Viertel. Der erbrechtliche Anspruch des Ehegatten geht dem Anspruch der Großeltern und ihren Nachkommen vor. Deswegen wird bei fehlender Verwandtschaft zweiten Grades der Erbanteil, der normalerweise den Großeltern und ihren Nachkommen zustehen würde, dem Erbanteil des Ehegatten angerechnet.

## B. AUSTRALIEN

### 1. Grundsätzliches

Das gesetzliche Erbrecht in New South Wales ("NSW") folgt einem mit der Schweiz vergleichbaren Parentelensystem. Folglich sind die in NSW angewandten gesetzlichen Regelungen zum Parentelensystem mit denen der Kodifikationen der civil law-Staaten Kontinentaleuropas vergleichbar. Die Grundsätze sind im Wills, Probate and Administration Act 1898 (NSW) (Testaments-, Eröffnungs- und Verwaltungsgesetz 1898) ["WPAA"] festgelegt.

### 2. Fristen

Der Verwalter eines testamentlosen Vermögens stellt eine Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf das Vermögen durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung fest. Darin werden alle Gläubiger und Personen, die einen Anspruch zu haben glauben, aufgerufen, sich bis zu einem bestimmten Datum, das mindestens 14 Tage nach der Veröffentlichung angesetzt werden muss, beim Verwalter zu melden um ihre Rechte zu behaupten.

### 3. Gesetzliches Erbrecht und Erbanteile

Zunächst sollte zwischen Erbschaften, die umfassend durch ein Testament geregelt sind auf der einen Seite und Erbschaften, die lediglich teilweise oder gar nicht durch Testament geregelt wurden, auf der anderen Seite, unterschieden werden.

Im Allgemeinen erlaubt das australische Recht die vollkommene Freiheit bei der Testamentserrichtung. Falls kein Testament vorhanden ist, oder falls nur über ein Teil des realen und persönlichen Vermögens des Verstorbenen letztwillig verfügt wurde, kommen lediglich im Verhältnis zu den nicht durch das Testament abgedeckten Vermögenswerte die gesetzlichen Erbbestimmungen zur Anwendung (vgl. Section 61F WPAA).

Das WPAA bietet verschiedene Möglichkeiten für die Verteilung der Erbschaft an, je nach Situation; z.B.:

#### a. Ehegatte und keine Nachkommen

Bei dieser Sachlage erbt der überlebende Ehegatte allein. Ein de facto Partner wird dabei mit dem Ehegatten gleichgestellt und erbt ebenfalls allein, jedoch nur, wenn kein überlebender Ehegatte oder Kinder vorhanden sind.

#### b. Ehegatte und Nachkommen

In dieser Situation ist der Wert der Erbschaft entscheidend für dessen Verteilung. Falls der Gesamtwert der Erbschaft, abzüglich der Haushaltsgegenstände, weniger als \$200,000.00 beträgt, erbt der Ehegatte alles. Falls das Gesamtvermögen der Erbschaft über \$200,000.00 beträgt, erhält der Ehegatte:

- sämtliche Haushaltsgegenstände,
- \$200,000.00,

- Zins über diesen Betrag in der Höhe von jährlich 6%, gerechnet vom Todestag bis zur Auszahlung und
- die Hälfte der verbleibenden Erbschaft.

Der Rest geht zu gleichen Teilen an die Nachkommen des Verstorbenen.

Das WPAA regelt ebenfalls, wer das Vermögen (oder das nicht durch Testament verteilte Vermögen) erbt, wenn weder ein Ehegatte noch Nachkommen, aber andere Verwandte vorhanden sind, sowie den Fall, bei dem keine Verwandten vorhanden sind.

### III. TESTAMENTSFORMEN UND TESTAMENTERRICHTUNG

#### A. SCHWEIZ

##### 1. Mögliche Formen und Formanforderungen

Das Testament ist die grundsätzlichste Form, um Regelungen für die Verteilung des Vermögens im Falle des Todes einer Person zu treffen. Die andere Form, Bestimmungen für den Tod einer Person festzulegen, ist der Erbvertrag. Auf der Basis der Vertragsfreiheit kann der Erblasser Regelungen treffen über sein bzw. ihr Vermögen, ohne dabei die Regeln des gesetzlichen Erbrechts beachten zu müssen. Diese Freiheit wird lediglich durch das Pflichtteilsrecht zugunsten bestimmter Familienmitglieder und durch moralische Erwägungen eingeschränkt.

Eine Person, die testierfähig und älter als 18 Jahre ist, hat das Recht, über die Verteilung seines oder ihres Vermögens im Todesfall letztwillig zu verfügen. Sie oder er ist, unter Einhaltung der gesetzlichen Schranken, berechtigt, frei über ihr bzw. sein ganzes oder ein Teil ihres bzw. seines Vermögens zu verfügen. Der Rest seiner Vermögenswerte muss den gesetzlichen Erben zugesprochen werden.

##### 2. Testament

Das schweizerische Recht kennt drei Testamentsformen:

1. beglaubigtes Testament,
2. handschriftliches Testament und
3. Nottestament.

Ein beglaubigtes Testament muss von einem Notar oder einer anderen, nach den kantonalen Vorschriften, die auch für das Testament gelten sollen, zugelassenen öffentlichen Urkundsperson aufgesetzt und beglaubigt werden. Es muss dann durch den Erblasser vor zwei Zeugen, die ihre Unterschrift neben die des Erblassers setzen, unterzeichnet werden.

Ein handschriftliches Testament muss vom Erblasser vollkommen mit der Hand verfasst worden sein. Es sind keine Zeugen und kein Notar notwendig. Die Formvorschrift der gültigen Unterschrift ist dann eingehalten, wenn daraus unmissverständlich die Urheberschaft des Erblassers abgeleitet werden kann. Deshalb ist die Unterschrift „Dein Vater“ regelmäßig ausreichend für die gültige Feststellung des Autors. Es ist aber notwendig, dass sichergestellt wird, dass der Erblasser ohne Zweifel als Verfasser des Testaments festgestellt werden kann. Das Datum und der Ort der Verfassung des Testaments sind für die Formgültigkeit ebenfalls notwendig.

Eine Nottestament ist sehr selten und kommt nur in Ausnahmesituationen (Krieg, Epidemien, Todesbett, usw.) zur Anwendung.

3. Erbvertrag

Ein Erbvertrag beinhaltet vertragliche Regelungen für den Todesfall einer Person. Die Person, die den Vertrag aufsetzt, kann darin jede einseitige Regelung treffen, die er sonst im Testament treffen würde. Damit der Erbvertrag Gültigkeit erlangt, muss er von einem Notar aufgestellt werden. Beide Vertragsparteien müssen bei der Aufstellung und bei der Beglaubigung anwesend sein. Des Weiteren müssen zwei Zeugen, die nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser stehen dürfen, den Vertrag unterzeichnen, um damit zu bestätigen, dass die Erblasser in der Lage waren, die Folgen dieses Vertrages abzusehen und ihn zu unterzeichnen.

B. AUSTRALIEN

1. Testamente

a. Testamente

Die übliche Vorgehensweise zum Umgang mit dem Vermögen nach dem Tod ist die Errichtung eines Testaments. Das Testament kann, abhängig von verschiedensten Umständen, einfach oder komplex sein.

b. Gemeinschaftliche wechselbezügige Testamente („mutual wills“)

Ein „mutual will“ enthält grundsätzlich die Übereinkunft beider Testierenden, nicht ohne die Zustimmung der anderen Partei das eigene Testament zu widerrufen. Sofern dennoch ein Widerruf erfolgt, ist ein späteres Testament zwar wirksam, der executor des späteren Testaments ist jedoch nach den Regeln von Treu und Glauben („equity“) verpflichtet, das Nachlassvermögen in einem trust für die Erben des „mutual wills“ zu verwalten.

2. Formale Anforderungen

Die folgenden Mindestvoraussetzungen müssen eingehalten werden, damit ein Testament nach australischem Recht (vgl. Section 7 WPAA) gültig errichtet wurde:

- a. das Testament muss in Schriftform vorliegen,
- b. das Testament muss am Ende des Dokuments vom Erblasser unterzeichnet worden sein,
- c. der Erblasser muss das Dokument in Anwesenheit von zwei Zeugen unterzeichnen und
- d. Es ist wichtig, sicherzustellen, dass die Zeugen im Testament nicht bedacht werden und dass sie, mit den Bedachten nicht verwandt sind.

**IV. WILLENSVOLLSTRECKER**

A. Schweiz

Der Erblasser kann einen Willensvollstrecker ernennen. Die Hauptpflicht eines Willensvollstreckers ist die Umsetzung des Inhalts der letztwilligen Verfügung. Der Willensvollstrecker muss innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme seiner Ernennung angeben, ob er die Aufgabe erfüllen möchte. Seine Pflichten umfassen, unter Vorbehalt der Testamentsbestimmungen:

- die Vertretung der Begünstigten,

- die Verwaltung der Erbschaft,
- die Tilgung der Schulden der Erbschaft,
- die Verteilung des Nachlasses und
- die Verteilung der restlichen Erbschaft.

Falls der Erblasser keinen Willensvollstrecker ernannt hat, oder falls der vorgeschlagene Willensvollstrecker seine Ernennung ablehnt, kann die zuständige schweizerische Behörde einen Erbschaftsverwalter ernennen, der ähnliche Pflichten wie der Willensvollstrecker zu erfüllen hat. In den folgenden Fällen wird ein Erbschaftsverwalter bestellt:

- der Begünstigte lebt in einem anderen Land und hat keinen rechtlichen Vertreter,
- falls er oder sie sich nicht sicher ist, ob es überhaupt Begünstigte gibt und/oder
- in Fällen, in denen das schweizerische Recht die Ernennung eines Erbschaftsverwalters vorsieht.

Die Ernennung eines Willensvollstrecker ist in der Schweiz nicht zwingend. Dennoch ist die Bestellung eines Willensvollstrecker in der Schweiz ständig beliebter geworden, da ein solcher die Verwaltung und Verteilung der Erbschaft regelmäßig beschleunigt.

## B. AUSTRALIEN

In Australien wird in fast jedem Testament ein Willensvollstrecker ernannt. Jedenfalls ist eine solche Ernennung wünschenswert. Falls gleichwohl kein Willensvollstrecker ernannt wird, dieser verstorben ist oder die Ernennung nicht annimmt und es Vermögen gibt, das verteilt werden sollte, muss eine andere Person (z.B. ein Verwandter oder der Public Trustee) sich für die Berufung und Befugnis zur Verwaltung bewerben, damit das Erbschaftsvermögen geteilt werden kann.

Der Willensvollstrecker hat in Australien eine wesentlich mächtigere Stellung als in der Schweiz. In der Praxis ist die Wahl eines Willensvollstreckers ein entscheidender Punkt der Erbschaftsplanung. Die Rolle des Willensvollstreckers beinhaltet beachtenswerte Verantwortlichkeiten. Der Willensvollstrecker kann alles vornehmen, was für die rechtzeitige und saubere Verwaltung der Erbschaft rechtlich geboten scheint. Der Willensvollstrecker ist insbesondere verpflichtet, die folgenden Punkte bei der Verwaltung der Erbschaft in Betracht zu ziehen:

- die Bestattung des Erblassers,
- die Bestätigung des Testaments (die sog. application for probate) oder der Antrag zur Verwaltung,
- die Inbesitznahme der Vermögenswerte des Verstorbenen und ihre Sicherstellung,
- die Tilgung der Erbschaftsschulden,
- die Einreichung ausstehender Steuererklärungen und die Bezahlung ausstehender Steuerschulden und
- die Verteilung der Erbschaft.

### Anmerkung:

In Australien werden bei Eintritt des Todes des Erblassers die Vermögenswerte auf den Willensvollstrecker übertragen, der dann zur Verteilung der Erbschaft nach den Bestimmungen des Testaments verpflichtet ist. Der Vermögensübergang wird erst mit der richterlichen Bestätigung (grant of probate or administration) bestätigt.

In der Schweiz geht hingegen im Zeitpunkt des Todes das ganze Vermögen nicht auf den Willensvollstrecker, sondern auf die Erben über. Die Erbengemeinschaft

muss gemeinsam und eigenständig übereinkommen, wie die Erbschaft verteilt wird, falls kein Willensvollstrecker ernannt wurde.

## V. PFLICHTTEILSRECHT

Der Pflichtteil ist der Anteil der Erbschaft, der bestimmten Verwandten des Erblassers nach schweizerischem Recht zuerkannt werden muss.

### A. SCHWEIZ

Da die Schweiz ein typisches „civil law“ Land ist, sind die erbrechtlichen Regelungen in Gesetzen festgehalten. Dabei wird den nahen Verwandten des Verstorbenen ein festgeschriebener Teil an der Erbschaft zugesprochen, der gegenüber den anderen Begünstigten einklagbar ist. Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht zum Zeitpunkt des Erbgangs. Der Anspruch ist für die Erbschaft bindend und erstreckt sich über die gesamte Erbschaft. Der Pflichtteilsanspruch ist auf die Rechtsnachfolger des Erben übertragbar und kann einer anderen Person vererbt werden.

Die pflichtteilsberechtigten Erben sind die Nachkommen, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers.

### B. AUSTRALIEN

Das australische Erbrecht kennt keine festgeschriebenen Pflichtteile wie im schweizerischen Recht. Da das australische Recht auf das common law aufbaut, werden Familienansprüche, die pflichtteilsähnlich sind, von der Equity Kammer (zuständig für Klagen wegen Verletzung von Treu und Glauben) des zuständigen Supreme Court, aber nur im Falle einer Klageeinreichung, behandelt. Es ist dem Gericht, in seinem Ermessen, überlassen, inwieweit und auf welcher Grundlage ein Anspruch auf einen Teil der Erbschaft zugesprochen wird.

## VI. STEUERN

### A. SCHWEIZ

#### 1. Allgemeine Einführung

Australien und die Schweiz sind beides Bundesstaaten. In der Schweiz werden die Steuern traditionell von den Kantonen erhoben. Der Bund erhebt nur in besonderen Fällen eigene Steuern.

#### 2. Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer ist kantonal, und nicht auf Bundesebene, geregelt. Folglich sind die Kantone frei in der Entscheidung, ob sie eine Erbschaftssteuer erheben möchten. Momentan kennen alle Kantone, außer der Kanton Schwyz, eine Erbschaftssteuer. Die meisten Kantone erheben keine Erbschaftssteuer auf Erbschaften, die an nahe Verwandte, wie Ehegatten, und manchmal Kinder fließen. Die Steuersätze werden aufgrund der Nähe der Verwandtschaft zum Verstorbenen bestimmt. Aufgrund dessen kommen die niedrigsten Steuersätze bei den engsten Verwandten zur Anwendung. In manchen Kantonen gibt es zudem einen Schwellenwert für Kinder. Demnach ist die Steuer nur ab einem bestimmten Erbbetrag bei den Kindern geschuldet.

Die meisten Kantone kennen zudem eine Schenkungssteuer, die auf Geschenken gezahlt werden muss, die eine Person zu Lebzeiten erhält. Die Steuer wurde eingeführt, um die

Umgehung der Erbschaftssteuer durch Schenkung kurz vor dem Tod des Erblassers zu vermeiden. Jedoch kennen die Kantone Luzern und Schwyz keine Schenkungssteuer.

3. Kapitalgewinnsteuer

Die Schweiz hat keine bundesweit geregelte Kapitalgewinnsteuer. Wie die Erbschaftssteuer ist auch diese Steuer eine Sache der Kantone. Obwohl es keine Bundessteuer gibt, erheben alle 26 Kantone eine Kapitalgewinnsteuer auf dem Verkauf von Grundstücken. Diese Grundstücksgewinnsteuer wird in der Hälfte der Kantone auf allen Immobilienverkäufen erhoben, während die andere Hälfte nur private Eigentumsübertragungen dieser Art besteuert. Folglich werden Transfers von Grundstücken, die geschäftlicher Natur sind, nicht besteuert. Die Kriterien zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes umfassen den Verkaufspreis und die Dauer des Eigentums des Verkäufers am Grundstück. Der durchschnittliche maximale Steuersatz der Grundstücksgewinnsteuer beträgt 30-40% des Gewinns beim Immobilienverkauf.

4. Vermögenssteuer

Alle Kantone erheben auf das Eigentum natürlicher Personen eine Vermögenssteuer. Der Bund erhebt allerdings keine Vermögenssteuer. Das Objekt dieser Steuer sind grundsätzlich die Netto-Vermögenswerte eines Steuerzahlers. In bestimmten, vor allem sozialen, Fällen werden Abzüge gewährt. Außerdem kennen die meisten Kantone Schwellenwerte für die Erhebung der Vermögenssteuer, um so Bürger mit einem geringen Vermögen von der Steuer auszunehmen. Die Steuersätze variieren von Kanton zu Kanton, wobei sie die 1%-Hürde nicht übersteigen. Regelmäßig ziehen Beträge unter CHF 100,000.00 keine Vermögenssteuer nach sich.

B. AUSTRALIEN

1. Erbschaftssteuer

Es gibt in Australien weder auf Bundesebene noch auf Bundesstaatsebene eine Erbschaftssteuer. Dies bedeutet, dass in Australien das gesamte Vermögen vom Erblasser auf die Erben übertragen werden kann, ohne eine Steuerpflicht zu begründen. Australien kennt jedoch eine Kapitalgewinnsteuer, die in manchen Fällen als de facto oder verspätete Erbschaftssteuer angesehen werden kann (siehe unten).

2. Kapitalgewinnsteuer

Die Kapitalgewinnsteuer (Capital Gains Tax – CGT) ist eine Bundessteuer und wird folglich in ganz Australien erhoben. Die Steuerrate ist regelmäßig von der Steuerrate der Einkommenssteuer im Jahr des für die CGT relevanten Ereignisses abhängig. Die CGT muss jedoch nicht für Transfers, die aufgrund eines Testaments erfolgt sind, gezahlt werden. Folglich kann das Erbschaftsvermögen an die Erben transferiert werden, ohne dabei für den Erblasser oder den Erben eine Kapitalgewinnsteuerpflicht auszulösen.

Die CGT muss normalerweise bei Veräußerung eines Vermögenswertes gezahlt werden. Es gibt eine Vielfalt an technischen Regeln, die entscheiden, wann die CGT gezahlt werden muss und was eine Veräußerung oder eine geplante Veräußerung darstellt. Folglich kann die Veräußerung eines Vermögenswertes, welcher ein Begünstigter im Rahmen einer Erbschaft erhalten hat, eine CGT-Steuerpflicht nach sich ziehen. Die Steuerpflicht erstreckt sich allerdings regelmäßig nur auf die Veräußerung des Vermögenswertes.

Die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer hängt von verschiedenen Faktoren, wie die Art des Vermögenswerts, der ursprüngliche Erwerbszeitpunkt durch den Erblasser, den Todeszeitpunkt des Erblassers, den Zeitpunkt der relevanten Veräußerung durch den Begünstigten, die Frage, ob der Begünstigte eine natürliche oder juristische Person ist und von dem Steuersatz der Einkommenssteuer des Begünstigten ab. Bestimmte Vermögenswerte, wie die Familienwohnung des Erblassers, bleiben von der CGT ausgenommen. Gewisse Vermögenswerte belieben CGT-Steuer-befreit. Dies gilt z. B. für den letzten Hauptwohnsitz des Erblassers, und zwar sowohl wenn sich das Haus weiterhin in den Händen der Erben befindet, als auch, unter bestimmten Voraussetzungen, bei Übergang auf den Bedachten. Zudem gilt für die Veräußerung der Wohnung innerhalb einer bestimmten Frist eine Sonderregelung.

### 3. Vermögenssteuer

Im allgemeinen gibt es in Australien keine Vermögenssteuer. Es wird jedoch eine Grundstückssteuer (land tax) auf bestimmten Immobilien in einigen Bundesstaaten erhoben.

Aufgrund der relativ großen Unterschiede in der Besteuerung in der Schweiz und in Australien ist es sehr lohnenswert, sich genaue Gedanken über die Organisation des Erbgangs aus steuerlichen Gesichtspunkten Gedanken zu machen.

## VII. INTERNATIONALE ASPEKTE

### A. SCHWEIZ

Das IPRG (Gesetz über das Internationale Privatrecht) beinhaltet das relevante schweizerische Recht zu den Fragen der Gerichtszuständigkeit und des anwendbaren Rechts in internationalen Fällen.

### B. AUSTRALIEN

Australien hat kein einheitliches Bundesgesetz, das internationale Rechtskonflikte regelt. Jeder Bundesstaat hat seine eigenen „common law“-Regeln.

## VIII. GLOSSAR

Erbschaftsverwalter	administrator (of the estate)
Parentele	order
Pflichtteil	statutory share
Pflichtteilsrecht	law governing statutory share / obligatory share
Schweizerisches Zivilgesetzbuch	Swiss Civil Code
Testament	will
Treuhänder	acts in favour of and as representative of the legal owner
Treuhandverhältnis	Swiss trust concept
Willensvollstrecker	executor

**Erstellt durch: Beatrice Stuber, Lic. Iur. und Notarin (Bern, Schweiz) und Dip. Law (LPAB), schweizerische Rechtsberaterin und Solicitor am Supreme Court von New South Wales.**